

Erneuerte Bußliturgie

Wenn man vor etwa einem Jahr auf die Frage, was denn als nächste Neuerung im Gottesdienst zu erwarten sei, die Antwort gab: eine neue Ordnung für das Bußsakrament, konnte man mitunter eine weitere Frage auslösen, nämlich die, was man denn hier „schon wieder“ oder „noch“ ändern wolle. Wer so fragte, dachte sicher mehr an den Wandel in der Bußpraxis während der letzten Jahre als an Änderungen der liturgischen Bücher. Und so kam es womöglich zu einer nächsten Frage, die lautete: „Kann man denn da überhaupt etwas ändern?“ Ja, man war sich tatsächlich kaum bewußt, daß die Beichte etwas mit dem Gottesdienst der Kirche zu tun hat, Liturgie ist und darum auch in den liturgischen Büchern ein Ritus für sie steht. Alle Priester kannten die für die Spendung des Sakramentes notwendigen Texte auswendig, und die wenigsten werden den *Titulus IV, De Sacramento poenitentiae*, des *Rituale Romanum* Pauls V. von 1614, der bis 1974 in Geltung war, näher studiert haben. Erst recht wird kaum jemand sich mit den längst aus der Übung gekommenen Bußriten aus dem 3. Teil des *Pontificale Romanum* Clemens' VIII. von 1596 beschäftigt haben, in denen sich noch bis in unsere Tage die letzten liturgischen Zeugen der altkirchlichen öffentlichen Bußdisziplin erhalten hatten, so besonders in den beiden Riten „*De expulsionem publicam poenitentium ab Ecclesia feria quarta Cinerum*“ und „*De reconciliationem poenitentium, quae fit in feria quinta Coenae Domini*“.

Wenn nun Paul VI. einen neuen „*Ordo Paenitentiae*“ approbiert hat, der unter dem Datum des 2. Dezember 1973 im Februar 1974 veröffentlicht wurde, so hat er damit den vorläufigen Schlußpunkt unter die siebenjährige Ausführung eines zweizeiligen Beschlusses des II. Vatikanums gesetzt, der besagt: „Riten und Formeln des Bußsakraments sollen so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakraments deutlicher ausdrücken“¹.

Es wäre wünschenswert, daß dieser jüngste Faszikel des nachkonziliaren *Rituale Romanum* in nächster Zeit mehr Beachtung fände, als die erwähnten Teile der früheren liturgischen Bücher aus verständlichen Gründen in unseren Tagen fanden und finden konnten. Wie der endgültige Teil des neuen deutschen *Rituale* einmal genau aussehen wird, der den Titel tragen wird „*Die Feier der Buße*“, kann man zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen; wie bei allen *Rituale*teilen bestehen auch bei diesem *Ordo* weite Möglichkeiten der Anpassung für die Bischofskonferenzen (über die hinaus natürlich das Recht des einzelnen Bischofs auf Regelung der Bußdisziplin in seiner Diözese² unbenommen bleibt und auch der einzelne Spender des Sakramentes noch Möglichkeiten zur Akkommodation hat). Doch lohnt es sich schon jetzt, einige Grundanliegen der neuen lateinischen Bußliturgie aufzuzeigen (I), die für die Spendung des Bußsakramentes in lateinischer Sprache übrigens mit ihrem Erscheinen auch in Kraft getreten ist, und auf einige pastorale Möglichkeiten zur Erneuerung der Bußliturgie, und das heißt nicht nur des Bußsakramentes, hinzuweisen (II).

I. Die Grundanliegen der neuen Bußliturgie

1. Buße ist „mehr“ als Bußsakrament

Das neue liturgische Buch trägt den Titel „*Ordo Paenitentiae*“ (= *Ordo Paen*), nicht etwa, wie man in Konsequenz zum früheren *Rituale* erwarten könnte „*Ordo Sacra-*

¹ Liturgiekonstitution, Art. 72. Zum Gang der Erneuerungsarbeit vgl. F. Sottocornola, *Il nuovo „Ordo Paenitentiae“*: *Notitiae* 10 (1974), 63–65. Eine kurze Vorstellung der Bußliturgie findet sich außer bei Sottocornola (65–79) auch bei H. B. Meyer, *Die Feier der Buße*. Der neue Römische *Ordo Paenitentiae*: *Gottesdienst* 8 (1974), 25–27.

² Vgl. Dogm. Konstitution über die Kirche, Art. 26.

menti Paenitentiae“. Bereits im Titel hat sich also die Erkenntnis niedergeschlagen, daß Bußliturgie nicht auf den sakramentalen Vollzug eingeschränkt werden kann und gar nicht unbedingt sakramental sein muß. Die Kirche hat immer liturgische Vollzüge gekannt, die sie als Mittel der Sündenvergebung anerkannte, ohne ihnen deshalb sakramentale Kraft zuzuschreiben. Das bekannteste Beispiel dafür ist der etwa seit der Jahrtausendwende in der Meßfeier des römischen Ritus gebräuchliche Satz „Per evangelica dicta deleantur nostra delicta“.

Die Lesung des Evangeliums (überhaupt der Hl. Schrift) in gottesdienstlicher wie in privater Form hatte nach Überzeugung der alten Kirche für Leser und Hörer sündentilgende Kraft; der Gesang der Lieder (Psalmen) aus der Hl. Schrift wurde als Reinigungsmittel von den täglichen Sünden angesehen³. Gebet, vor allem das Gebet des Herrn⁴, sowie Mitfeier und besonders Empfang der Eucharistie, die der Herr in seinem Blut zur Vergebung der Sünden gestiftet hat⁵, wurden neben den im strengen Sinn nicht-gottesdienstlichen Akten von Fasten und Almosengeben seit jeher als Möglichkeiten der Buße gewertet, wenn sie auch als solche gegenüber dem Empfang des Bußsakramentes sehr in den Hintergrund getreten sind.

Das *leise* gesprochene Wort nach dem Evangelium und das früher *leise* als Wechselgebet zwischen Priester und Meßdiener vollzogene Stufengebet haben das gläubige Wissen um eine nicht-sakramentale Sündenvergebung zu wenig wachgehalten. Wenn wir heute wieder in jeder Meßfeier den Bußakt haben mit der Bitte um Vergebung, die Gott ja nicht grundsätzlich unerhört lassen kann, so rückt die Wahrheit von der auf vielfache Weise möglichen Sündenvergebung vom äußersten Rand unseres Glaubensbewußtseins wieder etwas näher zu dessen Mitte.

Der Ordo Paenitentiae macht auch insofern ernst mit dieser Erkenntnis, als er den 50 Seiten liturgischer Texte für die verschiedenen Formen des Bußsakramentes 40 Seiten gegenüberstellt, auf denen Texte für nicht-sakramentale Bußgottesdienste als Modelle angeboten werden. Zwar wird in der Einführung zu diesen Modellen nicht ausdrücklich von der Sündenvergebung gesprochen — sie wird auch nicht bestritten —, aber an der Bestimmung, daß nur die schweren Sünden notwendiger Gegenstand des Bußsakramentes sind, hat sich nichts geändert. Für die sogenannten „peccata venialia“ bleibt bestehen, was das Tridentinum gesagt hat: „multis aliis remediis expiari possunt“⁶. Da sie bereits durch die unvollkommene Reue getilgt werden, können sie strenggenommen immer nur als bereits vergebene Sünden Materie des Bußsakramentes sein. So kann der Ordo Paenitentiae einen ersten (und sicher nicht den letzten) Schritt aus einer ungesunden Verengung und damit Verarmung des Glaubensbewußtseins bezüglich der Sündenvergebung bedeuten. Dieser Schritt ist ganz sicher auch eine Frucht der gründlichen historischen Studien von J. A. Jungmann⁷ und K. Rahner⁸. Die erneute Erkenntnis der möglichen Vielheit kirchlicher Bußliturgie hat es mit sich gebracht, daß der Ordo Paenitentiae nicht wie der entsprechende Titulus im alten Rituale Romanum mit 20 Seiten auskommt, sondern etwa sechsmal so lang ist.

³ Vgl. etwa zur Meinung von Johannes Chrysostomus: R. Kaczynski, Das Wort Gottes in Liturgie und Alltag der Gemeinden des Johannes Chrysostomus (FreibThSt 94, [1974] 103 f., 254–257, 322).

⁴ Vgl. z. B. E. Sauser, Baptismus-baptismus cottidianus — und Sündenvergebung in der Theologie des hl. Augustinus, in: H. Auf der Maur / B. Kleinheyer (Hg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung (FS f. B. Fischer, Einsiedeln 1972, 83–94).

⁵ Vgl. Ordo Paenitentiae, Praenotanda, Art. 1.

⁶ Sessio XIV, De sacramento paenitentiae, Cap. 5: DS 1680.

⁷ Vgl. J. A. Jungmann, Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens 3/4, Innsbruck, 1932).

⁸ Vgl. K. Rahner, Schriften zur Theologie 11. Frühe Bußgeschichte in Einzeluntersuchungen, Einsiedeln 1973.

2. „... löse ich dich von allen kirchlichen Strafen“

Auf einen weiteren Unterschied zwischen dem Rituale Pauls V. und dem Pauls VI. muß aufmerksam gemacht werden. Im Rituale von 1614 nehmen die liturgischen Texte für die Feier des Bußsakramentes genau eine Seite ein, während die Absolution von den kirchlichen Strafen der Exkommunikation, der Suspension und des Interdikts außerhalb des Bußsakramentes acht Seiten umfaßt⁹ und die (bedingungsweise) Erwähnung dieser Strafen auch bei jedem Empfang des Bußsakramentes ihren Platz hat¹⁰. Im Rituale von 1973 folgt auf die 50 Textseiten für das Bußsakrament ein einseitiger Anhang, der zur Hälfte von der Lossprechung von kirchlichen Strafen innerhalb und außerhalb des Bußsakramentes handelt. Dabei wird ausdrücklich gesagt, daß die angegebene Formel innerhalb des Bußsakramentes fakultativ ist und an sich auch zur Lossprechung von den mit den reservierten Sünden verbundenen kirchlichen Strafen die gewöhnliche Absolutionsformel des Bußsakramentes verwendet werden soll, die die kirchlichen Strafen jedoch nicht mehr eigens erwähnt.

Man wird der Kirche nicht das Recht absprechen können, bestimmte Sünden zu reservieren, d. h. die Lossprechung von ihnen dem höheren kirchlichen Amtsträger vorzubehalten; theologisch richtiger ausgedrückt: Man wird es verstehen können, daß die Bischöfe, die vom letzten Konzil als „*moderatores totius vitae liturgicae*“¹¹ und als „*moderatores disciplinae paenitentialis*“¹² in ihrer Diözese bezeichnet wurden, nicht alle Aufgaben an die Amtsträger der zweiten Stufe weitergeben; die Bischöfe sind ja nicht nur die „*ministri originarii*“ der Firmung¹³, sondern auch anderer Sakramente, so der Buße. Aber auf dem Gebiet der kirchlichen Strafen sind in der Vergangenheit sicher weniger gute Wege beschritten worden. Und jeder Beichtvater hat die Unerträglichkeit empfunden, stereotyp jeden Büßer, vom Kind bei der Erstbeichte angefangen, „*ab omni vinculo excommunicationis (suspensionis) et interdicti*“ loszusprechen, auch wenn er dazu sagen konnte „*in quantum possum et tu indiges*“. Dieser Text war wohl mit daran schuld, daß viele Beichtväter in den letzten Jahren die Absolutionsformel nie deutsch gesprochen haben, obwohl die Übersetzung nur „von allen kirchlichen Strafen“ sprach. Hier war eine radikale Änderung nötig, ohne daß damit, wie noch zu zeigen sein wird, der ekklesiale Aspekt des Sakramentes verlorengegangen wäre.

3. Sakrament der Versöhnung

Papst Paul VI. hat entscheidend mit dazu beigetragen, daß der *Ordo Paen* zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht wurde und seine Erarbeitung nicht noch längere Zeit in Anspruch nahm. Er sollte nämlich zur Feier des Hl. Jahres, das unter dem Thema „Versöhnung“ steht, vorliegen. Für die Feier des Hl. Jahres in den Ortskirchen wird man zwar im allgemeinen auf die muttersprachlichen Übersetzungen des Ritus noch verzichten müssen¹⁴. Doch bleibt zu hoffen, daß bis 1975 wenigstens die großen Sprachgebiete ihre vorläufigen oder schon endgültigen Übertragungen erarbeitet haben.

Während wir das Bußsakrament im Deutschen vielfach kurz „Beichte“ nennen – analog zu den Namen des Sakramentes in den anderen großen westlichen Sprachen: *confession* (englisch), *confession* (französisch), *confessione* (italienisch), *confesión*

⁹ Die Praenotanda umfassen 5 Seiten, die sog. „Generalabsolution“, d. h. die Gewährung eines vollkommenen Ablasses an die Angehörigen verschiedener Ordensgemeinschaften, 6 Seiten.

¹⁰ Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch noch der *Ordo excommunicandi et absolvendi* und der *Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haeticum* aus dem *Pontificale Romanum* von 1596, das bis in unsere Zeit Geltung hatte.

¹¹ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 15.

¹² Dogm. Konstitution über die Kirche, Art. 26.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Zu Ostern 1974 lag nur die italienische Übersetzung vor: *Rito della Penitenza*, Roma 1974.

(spanisch) —, gebraucht das neue Rituale in allen Überschriften der vom Bußsakrament handelnden Kapitel die Worte „reconciliari“ (versöhnen) oder „reconciliatio“ (Versöhnung). Die Überschriften der 4 Kapitel lauten übersetzt: Versöhnung eines einzelnen Büßers, Versöhnung mehrerer Büßer mit Einzelbekenntnis und persönlicher Lossprechung, Versöhnung mehrerer Büßer mit allgemeinem Sündenbekenntnis und Generalabsolution, Auswahltexte für die Feier der Versöhnung.

Solche Übersetzungen scheinen gekünstelt. Man mag zudem bedauern, daß bei diesen Überschriften nicht deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um das Bußsakrament handelt — Versöhnung ist auch außerhalb dieses Sakraments möglich, auch für den Büßer —, doch scheint es gerade bei diesem Sakrament wünschenswert, wenigstens im offiziellen Sprachgebrauch der liturgischen Bücher von der einseitigen Betonung der menschlichen Leistung wegzukommen. Es ist unbestritten, daß Buße dem Menschen nur möglich ist, wenn Gott ihm mit seiner Gnade zuvorgekommen ist; in diesem Sinn ist Buße, Umkehr, Hinwendung zu Gott immer schon Geschenk und im letzten auch Werk Gottes. Aber es ist kein Zweifel, daß dabei vom Wort her das menschliche Tun, die Bußleistung, im Vordergrund steht. Dies ist beim Wort „Versöhnung“ wenn es im ntl Sinn auf das Verhalten zwischen Gott und Mensch angewendet wird, nicht der Fall.

„Versöhnung“ im NT ist nicht eine christliche Fortsetzung der atl Praktiken des Versöhnungstages, an dem man „mit dem Blut von Böcken und Kälbern“ (Hebr 9, 12) Gott versöhnen, d. h. umstimmen zu können glaubte (vgl. Lv 16). Vielmehr „kommt alles von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt hat“ (2 Kor 5, 18). Er hat die Initiative ergriffen: Gott *wird* nicht versöhnt, er *hat* versöhnt; Gott *wird* nicht umgestimmt, er *hat* umgestimmt. Und in den Sakramenten, in denen sich das Versöhnungswerk Gottes durch den „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5, 18) in der Kirche konkretisiert, werden der einzelne und die Gemeinde mit Gott versöhnt, von ihm selbst umgestimmt: grundlegend durch die Taufe, danach immer wieder, wenn „das Opfer der Versöhnung“ (Hochgebet III) gefeiert wird, und schließlich auch in dem, was die alte Kirche gleichsam eine zweite Taufe nennen konnte, im Sakrament der Buße oder, wie man vollständiger sagen müßte, „der Büßerversöhnung“. Das 1. Kap. der Vorbemerkungen zum neuen Ordo Paen führt diese Gedanken weiter aus, und es schließt mit dem Satz von Ambrosius: In der Kirche gibt es „Wasser und Tränen: das Wasser der Taufe und die Tränen der Buße“¹⁵.

Durch die Wahl des Wortes „Versöhnung“ für die Kapitelüberschriften hat sich das neue Rituale nicht nur von der Umgangssprache, sondern zugleich auch vom bisherigen Rituale abgesetzt, das in die Überschrift über den Ritus für das Bußsakrament auch ein menschliches Handeln einfließen ließ, zwar nicht das des Büßers, aber das des Priesters, wenn es den Titel wählte „Absolutionis forma communis“.

Die erwähnten Gedanken von der Versöhnung haben sich dann auch an der wichtigsten Stelle des neuen Buches niedergeschlagen, dort wo es um die sakramentale Sündenvergebung geht. Die eigentliche Absolutionsformel lautet zwar wie bisher: „Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti“. Aber diesen Worten geht ein „et“ voraus, das sie mit dem unmittelbar davor zu sprechenden Satz verbindet. Und dieser lautet übersetzt: „Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Hl. Geist ausgegossen zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden.“

Man hatte vielfach gewünscht, die indikativische Absolutionsformel durch eine deprekative zu ersetzen, was eine Rückkehr zur Ordnung des ersten Jahrtausends bedeutet

¹⁵ Epistola 41, 12: PL 16, 1116.

hätte¹⁶. Es lassen sich Gründe für und gegen einen solchen Ersatz anführen. Gegen einen Ersatz sprechen sicher auch psychologische Erwägungen: Der Mensch erwartet, daß ihm die Vergebung im Bußsakrament deutlich und klar als Indikativ zugesprochen wird; er erwartet es im Sakrament ebenso wie im Alltag oder vor einem weltlichen Gericht. Und wenn jeder Mensch, gleich welcher Überzeugung und Einstellung er selber ist, die Vollmacht hat, einem anderen in indikativischer Form das Heil zuzusprechen, indem er sagt „Ich taufe dich“, so kann man es durchaus verstehen, daß die Amtsträger der Kirche durch ihre Weihe bevollmächtigt sind, in dem Sakrament, das gleichsam eine „zweite Taufe“ ist, über den Büßer zu sagen „Ich spreche dich los von deinen Sünden“ – weiß der Glaube doch, daß „wenn immer einer tauft, Christus selber tauft“¹⁷ und also auch wenn immer einer losspricht, Christus selber losspricht. Beide, der Taufende und der Lossprechende, handeln nicht aus eigener Macht, sondern ihr Tun ist rückgebunden an das Versöhnungswerk Gottes. Beide fügen ja auch ihren Worten hinzu „im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes“.

Wie bei der Taufe die trinitarische Dimension des Geschehens schon vor der eigentlichen Taufformel durch das Bekenntnis des Glaubens an das Heilswerk des dreifaltigen Gottes zum Ausdruck kommt, so wird das Heilshandeln Gottes vom lossprechenden Priester über dem Büßer angerufen: Weil Gott in seiner Barmherzigkeit durch das Paschamysterium seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt hat und den Hl. Geist zur Vergebung der Sünden ausgegossen hat, deshalb und nur deshalb kann der Priester die Worte der Lossprechung sagen. Sünden vergeben kann auch heute niemand anderer „als Gott allein“ (vgl. Mk 2, 7).

4. Ekklesiale Dimensionen

Zwischen der Anrufung des Heilswerkes Gottes und der Lossprechung durch den Priester steht die Bitte: „durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden“. Der „Dienst der Versöhnung“ (2 Kor 5, 18), jener Dienst, durch den dem einzelnen die Versöhnung von Gott geschenkt wird, ist Dienst der Kirche. Damit ist nicht etwa nur die Gesamtkirche gemeint, sondern auch die konkrete Gemeinde, deren Vorsteher das ausführende Organ dieses Dienstes der Kirche ist. Aber der Dienst der Kirche bedeutet mehr als nur die lossprechenden Worte des Priesters.

In der wichtigen Nr. 8 der Vorbemerkungen des *Ordo Paen* heißt es erst am Schluß, daß „die Kirche durch den von Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern anvertrauten Dienst zum Instrument der Bekehrung und Lossprechung für den wird, der Buße tut“. Zuvor aber wird festgestellt: „Als priesterliches Volk wirkt die ganze Gemeinde auf verschiedene Weise beim Werk der Versöhnung mit, das ihr von Gott anvertraut ist. Denn sie ruft nicht nur durch die Verkündigung des Wortes Gottes zur Buße, sondern tritt auch für die Sünder ein und kommt dem Büßer mit mütterlicher Sorge und Aufmerksamkeit zu Hilfe, damit er seine Sünden einsehe und bekenne und von Gott, der allein die Macht hat, Sünden zu vergeben, Barmherzigkeit erlange.“

Die Aufforderung zur Umkehr ist nicht nur Aufgabe der Amtsträger, sondern gehört zu den Pflichten christlicher Nächstenliebe. Das Gebet für Sünder und Büßer ist nicht nur Amtspflicht des Priesters (vgl. Hebr 5, 1–3), sondern ein Auftrag, den die ganze Kirche zu erfüllen hat. Die Bitte im Allgemeinen Gebet „für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind“¹⁸, schließt auch das Gebet für jene ein, die von der Not der Sünde niedergedrückt sind. Die früher in der Fastenzeit über die Büßer gesprochenen *Orationes super populum* können nach den Hinweisen des Römischen Meßbuches

¹⁶ Vgl. die in dem in Anm. 7 angegebenen Werk von J. A. Jungmann, 249–265, aufgezeigte Entwicklung seit der Jahrtausendwende.

¹⁷ Liturgiekonstitution, Art. 7.

¹⁸ Allgemeine Einführung zum Römischen Meßbuch, Art. 45.

grundsätzlich zum Abschluß jeder Meßfeier, jedes Wortgottesdienstes, jedes Teiles des Stundengebets und jeder sakramentalen Feier verwendet werden.

Das Gebet für die Menschen, die in Schuld verstrickt sind und den Weg zum Herrn noch nicht gefunden haben, wie auch für jene, die bereits auf dem Weg der Hinwendung zum Herrn sind, muß in der Kirche unserer Tage sicher noch intensiver werden. Die Sorge der ganzen Kirche muß jenen gehören, die sich von der *communio* des Leibes Christi ausgeschlossen haben und sich nun wieder mit der Kirche und mit Gott versöhnen wollen.

Es heißt in der zitierten Vorbemerkung weiter: Die ganze Kirche „kommt dem Büsser mit mütterlicher Sorge und Aufmerksamkeit zu Hilfe“. Hinter diesem zunächst etwas hochtrabend klingenden Satz steht das Wissen um die soziale und ekklesiale Dimension der Sünde. Sünde ist keine Privatsache; sie belastet nicht nur das Verhältnis des einzelnen zu Gott, sondern auch das zu den Schwestern und Brüdern in der Kirche. Je mehr uns selbst Sünde und Versagen eines anderen getroffen haben, desto mehr erkennen wir, wie sie grundsätzlich die zwischenmenschlichen Beziehungen belasten, und wir müssen daraus schließen, daß dies nicht nur beim Versagen anderer, sondern auch bei unserem eigenen so ist. Hier gilt der Auftrag des Herrn, den Bruder nicht zu verurteilen und zu richten (vgl. Mt 7, 1–5), sondern ihm siebenundsiebzigmal zu vergeben (vgl. Mt 18, 22). Solche Vergebung unseren Schuldigern gegenüber ist Voraussetzung, daß der Herr auch uns unsere Schuld vergibt (vgl. Mt 6, 12). Man kann dem Ruf „Laßt euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5, 20) nicht folgen, wenn man nicht zuvor hingegangen ist und sich mit dem Bruder versöhnt hat (vgl. Mt 5, 24). Dies alles ist mit der angeführten „mütterlichen Sorge und Aufmerksamkeit“ gemeint, mit der die *ganze* Kirche, d. h. jeder in der Kirche dem Sünder und Büsser zu Hilfe kommen soll. Dabei ist bewußt das Bild von der Mutter gewählt, die mit dem kranken Kind förmlich mitleidet. Es wird auf den Leib Christi übertragen, der als ganzer mit jedem einzelnen kranken Glied mitleidet (vgl. 1 Kor 12, 26).

Solche Überlegungen haben bekanntlich zur Einführung der Bußgottesdienste geführt, die mit dem neuen Ordo Paen zum ersten Male durch ein gesamtkirchliches liturgisches Buch empfohlen werden. Die gleichen Erwägungen haben auch den Ausschlag dafür gegeben, daß das neue Rituale einen eigenen Ritus anbietet, nach dem man das Sakrament der Buße (durch Einzelbekenntnis und persönliche Lossprechung) im Rahmen eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes empfangen kann. Wenn dies auch in großen Gemeinden mit wenigen Geistlichen nicht immer leicht durchführbar sein wird, so kann von dieser Gottesdienstform wohl gerade für überschaubare Gemeinschaften, etwa Schulklassen, ein neues Verständnis des Bußsakramentes erwartet werden.

5. Das Bußsakrament ist Liturgie

Es ist heute einigermaßen verwunderlich, wie in einer Zeit, die ein so ausgeprägtes Bewußtsein von den kirchlichen Strafen und überhaupt vom kirchlichen Bußgericht hatte, die ekklesiale Dimension so sehr verkümmern konnte, daß die Buße nahezu völlig in die Privatsphäre abgeglitten ist und man auch heute noch allen Ernstes die Frage hören kann, was denn die „Einzelbeichte“ mit Liturgie, dem Gottesdienst der Kirche, zu tun habe. Wenn solche Fragen bis in den Klerus hinein gestellt werden, ist dies ein Zeichen dafür, daß die liturgische Gestalt dieses Sakramentes bis auf ein Minimum zusammengeschrumpft war und daher dringend einer Erneuerung bedurfte.

Die eben erwähnte Form der Versöhnung mehrerer Büsser, wie sie im 2. Kap. des Ordo Paen vorgesehen ist, läßt keinen Zweifel mehr darüber, daß es sich hierbei um Liturgie handelt. In der Feier folgen aufeinander: Eröffnung, Wortgottesdienst mit Homilie, gemeinsame Gewissenserforschung, Reuegebet, danach Einzelbekenntnis mit persönlicher Lossprechung und schließlich wieder gemeinsame Danksagung, Schluß-

segnen und Entlassung. Noch deutlicher wird das Bußsakrament als Liturgie der Kirche erkannt, wenn dieser Gottesdienst in den von den „Normae pastorales“ der Glaubenskongregation vom 16. Juni 1972 vorgesehenen Fällen¹⁹ verwendet wird und dabei an die Stelle des Einzelbekenntnisses und der persönlichen Lossprechung allgemeines Sündenbekenntnis und Generalabsolution treten, wie es das 3. Kap. des Ordo Paen vorsieht.

Es war jedoch erklärtes Ziel bei der Reform des Bußsakramentes, auch für den Normalfall, der im 1. Kap. des Bußrituales vorgesehenen „Versöhnung eines einzelnen Büßers“, einen Rahmen zu schaffen, der tatsächlich als Liturgie erkannt werden kann. Hierbei wurde nicht etwa krampfhaft nach neuen Formen gesucht, sondern lediglich das Schema des Wortgottesdienstes (Eröffnung, Schriftlesung, Homilie, Fürbitte, Segen und Entlassung) in stark reduzierter Form aufgegriffen und an den sakramentalen Vollzug adaptiert: Begrüßung des Büßers, Schriftlesung, Sündenbekenntnis und Beichtgespräch mit Bußaufgabe, Reuegebet des Büßers und Lossprechung, Lobpreis Gottes und Entlassung des Büßers.

In dem Schema wird eine wichtige liturgietheologische Erkenntnis deutlich, die das Konzil, wie folgt, formuliert hat: „In der Liturgie spricht Gott zu seinem Volk; das Volk aber antwortet mit Gesang und Gebet“²⁰. Gebet, das sich zu Gott hinwendet, ist immer erst Antwort auf das zuvor ergangene Wort Gottes. Das bedeutet zwar nicht, daß man immer erst dann ein Gebet formulieren kann, wenn man mindestens einen Satz aus der Hl. Schrift gehört oder gelesen hat; aber es bedeutet doch soviel, daß die Kirche, von der Anwesenheit Gottes in seinem Wort zutiefst überzeugt²¹, in jeder von ihr veranstalteten Gottesdienstfeier auch dem Wort Gottes Raum gibt, sich nicht gleich betend an Gott wendet, sondern ihm gewissermaßen zunächst einmal Gelegenheit gibt, sich selbst an den Menschen zu wenden.

Dabei hängt sicher viel davon ab, wo das Bußsakrament empfangen wird und wie der Empfänger dafür aufgeschlossen ist. Im Beichtzimmer könnte man sich durchaus die Lesung mehrerer Schriftverse gut vorstellen, während sich der Priester im Beichtstuhl vielleicht mit einem kurzen Vers begnügen wird. Einem weniger gut vorbereiteten Büßer wird der Priester mit Hilfe des Wortes Gottes wirklich weiterzuhelfen versuchen (es also nicht nur in „frommen Sprüchen“ im Rahmen des Beichtzuspruchs laut werden lassen), einem gut vorbereiteten wird er nur die von Gott gewirkte Versöhnung in Erinnerung zu rufen brauchen.

Zwischen Beichtgespräch und Lossprechung ist ein kurzes Reuegebet des Büßers vorgesehen, wie es in vielen Ländern bisher schon üblich war. Es muß als Antwort auf die Zuwendung Gottes gedeutet werden. Eröffnung und Schluß sind sehr kurz gehalten: Kreuzzeichen und kurze Einladung zum Gottvertrauen („Gott, der in unseren Herzen aufgeleuchtet ist, schenke dir die wahre Erkenntnis deiner Sünden und seiner Barmherzigkeit“) am Beginn; Psalm 117,1 als dankender Lobpreis Gottes („Danket dem Herrn, denn er ist gütig, denn seine Huld währt ewig“) und Entlassung („Der Herr hat dir die Sünden vergeben. Geh hin in Frieden!“) zum Abschluß.

Wenn wir von Liturgie sprechen, denken wir unwillkürlich an Gottesdienste mit mehreren Teilnehmern. Der „Gottesdienst der Einzelbeichte“ kann nur von zwei Menschen zugleich „gefeiert“ werden. Doch die im Normalfall geringe Zahl der Teilnehmer und die von der Natur der Sache her geforderte private Atmosphäre dürfen nicht dazu verführen, diesem gottesdienstlichen Akt den Namen „Liturgie“ abzusprenchen. Hier zeigen sich die Folgen der Irreführung durch den allein gebräuchlichen

¹⁹ Vgl. hierzu H. B. Meyer, *Auf dem Weg zu einer erneuerten Bußdisziplin*: LJ 23 (1973), 69–82, bes. 73–78. Der Autor bietet auch eine (am 25. 1. 73 abgeschlossene) ausführliche Bibliographie zum Thema Buße, Bußgottesdienst und Bußsakrament.

²⁰ Liturgiekonstitution, Art. 33.

²¹ Vgl. ebd., Art. 7.

Namen „Beichte“; denn es geht hier eben nicht nur um die Leistung des Büßers, das Bekenntnis, die Beichte, und es geht auch nicht nur um die Konfrontation Büßer – Beichtvater, sondern hier vollzieht sich ein Geschehen, in dem Gott selbst der Haupthandelnde ist und auf den Büßer zugeht; und das ist Liturgie. Die Einzelbeichte ist genauso Liturgie wie die sogenannte „Privatmesse“ und der „private“ Vollzug des Stundengebets; auch die „Privatbeichte“ ist im letzten keine Privatsache.

II. Erneuerung der Bußliturgie

Hat man die Grundanliegen der neuen Bußliturgie erkannt, so wird man sich die Frage nach ihrer Verwirklichung stellen müssen. Man weiß: „Buße“ ist nicht gerade ein Modewort unserer Tage; wenn die Hl. Schrift die innere Umkehr und das äußere Tun der Buße in enger Verbindung mit dem Glauben sieht (Mk 1, 15: „Tut Buße und glaubt an das Evangelium“), so ist es gar nicht verwunderlich, daß Krisen des Glaubens auch Krisen der Buße mit sich bringen und daß kein Sakrament so von der innerkirchlichen Glaubenskrise der vergangenen Jahre erfaßt wurde wie das Bußsakrament²². Keines braucht darum eine Erneuerung so notwendig wie dieses.

Es wäre verkehrt, wollte man angesichts der Krise es vorziehen, nichts zu tun, vielleicht mit der Begründung, man wolle durch neue Forderungen „nicht noch mehr Leute aus dem Beichtstuhl treiben“. Es wäre aber ebenso falsch, wollte man sich darauf beschränken, sobald der übersetzte Text des Ordo Paen vorliegt, zu vermelden: „Ab nächsten Sonntag wird nach einer neuen Ordnung gebeichtet“²³. Zehn Jahre Liturgiereform sollten uns gelehrt haben, daß hier neben einem gewissen Mut zur Änderung größte Vorsicht und Behutsamkeit am Platz sind. Die Liturgie der Krankensalbung kann sich von heute auf morgen ändern, ohne daß irgendein Kranker daran Anstoß nimmt. Wollte man die Liturgie des Bußsakramentes auf diese Weise „erneuern“, so erreichte man genau das Gegenteil vom erwünschten Ziel. Hier wird der Seelsorger so ähnlich vorgehen wie der Arzt, der an einem herzkranken Patienten eine Magenoperation vornehmen muß. Er wird sich erst über den Zustand des Herzens genaueste Kenntnis verschaffen, das Herz zu kräftigen versuchen und nicht eher operieren, bevor er nicht sicher ist, daß das Herz die Belastung aushält.

1. Die Buße in der Verkündigung

Eine der Hauptaufgaben, mit deren Verwirklichung der Seelsorger nicht zu warten braucht, bis die deutschen Texte der neuen Bußliturgie vorliegen, ist die Hinführung der Gemeinde zur Haltung der Umkehr und Buße, der *Metanoia* im biblischen Sinn. In der Bemühung um dieses Anliegen steht er in Gemeinschaft mit den Verantwortlichen aller christlichen Kirchen²⁴.

Am 17. Februar 1966 hat der Papst die Apostolische Konstitution „*Paenitemini*“ über die kirchliche Fasten- und Bußdisziplin veröffentlicht. Man war damals froh, daß die vielfach als anachronistisch empfundenen Abstinenztage in Bußtage (*dies paenitentiae*) umbenannt wurden und statt des früheren Abstinenzgebotes von diesen Bußtagen gesagt wurde: „Ihre wesentliche Beobachtung (*eorum substantialis observatio*) stellt eine schwere Verpflichtung dar“²⁵.

²² Vgl. zur gegenwärtigen Situation L. Bertsch, *Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche* (Pastorale. Handreichung für den pastoralen Dienst [ohne Bandangabe], Mainz 1970).

²³ Man hat gegenwärtig die Befürchtung, in Italien könnte die Umstellung diesmal zu rasch erfolgen. Der lateinische Ordo wurde am 7. 2. 74 veröffentlicht, die italienische Übersetzung am 7. 3. konfirmiert; Anfang April war diese im Buchhandel, ab 21. 4. ist sie im Bereich der italienischen Bischofskonferenz obligatorisch. Von einer Vorbereitung der Gemeinden kann kaum die Rede sein.

²⁴ Dies wird auf überzeugende Weise deutlich durch das Bändchen von E. Ch. Suttner (Hg.), *Buße und Beichte*. Drittes Regensburger Ökumenisches Symposium, Regensburg 1972.

²⁵ AAS 58 (1966) 183; deutsch: *Nachkonziliare Dokumentation 2*, Trier 1967, 43.

Man darf wohl behaupten, daß so mancher Ansatzpunkt, den der ausgedehnte, mit reichen Anmerkungen bestückte, lehrhafte Teil der Konstitution für die Verkündigung geboten hätte, in den Gemeinden nicht genügend genutzt wurde. Es wäre wichtig gewesen, von der legalistischen Erfüllung einer kirchlichen Abstinenzvorschrift zu einer überzeugten Haltung der Buße zu finden. Die Vorschrift und mit ihr der Legalismus in diesem Punkt sind gefallen. Die offizielle Umwandlung des Abstinenzgebotes in eine Verpflichtung zur Buße müßte noch viel mehr gedeutet und erläutert werden. Die Umkehr als innere Haltung, als ständig neuer Bruch mit der sündigen Vergangenheit ohne Gott und immer wieder neuer Aufbruch in eine von Gott erfüllte Zukunft ohne Sünde, die immer neue Abwendung von Fehlern und Schwächen, von falschen Wegen und Zielen und die stets neue Hinwendung zu Gott als dem letztgültigen Ziel, die Buße als sichtbarer Ausdruck der inneren Umkehr, als selbstverständliches Tun der Bußwerke, als Gebet und Schriftlesung, als Fasten und sonstiger Verzicht, als tätige Liebe zu den Mitmenschen und zu Gott – all das hat noch nicht recht Wurzeln gefaßt in den einzelnen Christen und in den Gemeinden. Und doch kann Glaube auf die Dauer nicht wachsen und sich festigen ohne solche Haltung der Umkehr und Buße. Nach wie vor stehen Verkündigung und Katechese vor der Aufgabe, die Befolgung dieses Auftrages des Evangeliums einzuschärfen. Bußerziehung, und das meint natürlich gleichzeitig auch Gewissensbildung, ist eine nie endende Aufgabe. Alle Verkündigung, die zum Glauben führen und im Glauben bestärken will, zielt auch auf Umkehr und Buße ab²⁶.

2. Besondere Zeiten der Buße

Es liegt Weisheit darin, daß die Kirche einen Tag jeder Woche zum Bußtag erklärt. Der Mensch braucht die regelmäßig wiederkehrenden Anlässe, um sich in seine Grundhaltungen einzüben. In vielen Familien und Gemeinschaften wird auch weiterhin am Freitag kein Fleisch gegessen. Das ist sicher gut. Man bedenke aber, daß diese Tradition, die ja nicht mehr vom ausdrücklichen Gebot der Kirche gestützt wird, untergehen kann und wohl auch untergehen wird. Hier muß vorgesorgt und schon vorher hingewiesen werden auf andere Möglichkeiten, regelmäßig Abstinenz zu halten und den Konsum einzuschränken. Und vom Verzicht her muß dann der Sinn für andere Formen der Buße geweckt werden.

Es hilft dem konkreten Menschen so gut wie nichts, wenn man ihm nur sagt, er sei zur „wesentlichen Beobachtung“ der Bußtage verpflichtet. Man frage doch einmal inner- oder außerhalb des Bußsakramentes, wie die einzelnen diese „wesentliche Beobachtung“ der allwöchentlichen Bußtage konkretisiert haben. Hier besteht die seelsorgliche Aufgabe darin, Hinweise zu geben, wie das erfreulich weit gehaltene gesamtkirchliche Gesetz im Einzelfall befolgt werden kann und wie Werke der Buße in einer Gemeinde, bei Gruppen oder auch bei einzelnen aussehen könnten.

Was das ganze Jahr eingeübt wird, verdichtet sich in der jährlichen Quadragesima. Wir sind gewöhnt, sie Fastenzeit zu nennen, ein Name, der heute infolge der Wiederentdeckung des Fastens außerhalb der Kirche auch in der Kirche wieder Aktualität gewinnen kann²⁷. Doch auch wenn das Fasten in der Kirche aus religiösen Motiven wieder zunehmen mag, wird es immer nur ein Teil dessen sein, was Buße als Vorbereitung auf das Osterfest meint. So hat sich in den liturgischen Büchern neben dem altbewährten Rufnamen „Fastenzeit“ auch der Name „Österliche Bußzeit“ eingebürgert und bewährt, der die Buße in ihrer ganzen Breite umgreifen und in Erinnerung rufen will.

²⁶ Vgl. Liturgiekonstitution, Art. 9.

²⁷ Vgl. Balth. Fischer, Immer noch „Fasten“-Zeit? Gottesdienst 6 (1972), 29; G. Eberts, Wieder einmal wirklich fasten: Gottesdienst 8 (1974), 28 f.

Wie jedoch der alleinige Gedanke an das Fasten eine Verengung des Sinnes der Quadragesima wäre, so muß es auch eine Verarmung für die Feier dieser Zeit bedeuten, wenn man, wie dies gelegentlich geschieht, nur noch auf die Verpflichtung zur Nächstenliebe und hier vor allem zum Geldopfer hinweist. Das Konzil deutet umfassendere Möglichkeiten an: Die Gläubigen sollen in dieser Zeit mit größerem Eifer „das Wort Gottes hören und dem Gebet obliegen“²⁸; eigene Wortgottesdienste werden gerade für die Wochentage dieser Zeit empfohlen²⁹. Vor allem während dieser Zeit des Jahres soll in der Katechese die Sünde in ihren sozialen Folgen und zugleich als Beleidigung Gottes deutlich gemacht werden; das wahre Wesen der Buße soll eingeschärft werden; dabei soll auch der Rolle der Kirche im Bußgeschehen Beachtung geschenkt werden und für die Sünder gebetet werden³⁰.

Die Seelsorger und Pfarrgemeinderäte werden sich überlegen müssen, wie sie diese Themen über die regelmäßigen Gottesdienste hinaus auch in Sondergottesdiensten (Wortgottesdiensten, Fastenpredigten) zur Sprache bringen können. Neben dem Auftakt der Fastenzeit im Aschermittwoch-Gottesdienst wird eine bevorzugte Gelegenheit dafür die Frühjahrs-Quatemberwoche sein, die die Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebiets auf die erste Woche der Fastenzeit festlegten und für deren Gestaltung sie den einzelnen Seelsorgern Freiheit ließen. Hier ist nun eine Art von Sondergottesdiensten besonders zu erwähnen.

3. Die Bußgottesdienste

Diese Gottesdienstform, die in den letzten Jahren immer mehr in den Gemeinden heimisch geworden ist, hat wohl am nachhaltigsten den Gedanken der Buße über diese Zeit der Krise hinweggerettet. Zum großen Erfolg dieser Bußliturgie haben sicher mehrere Faktoren zusammengewirkt: ganz gewiß das inzwischen feinere Gespür für die soziale und ekklesiale Bedeutung von Sünde, Schuld, Buße und Vergebung sowie das unterdessen geschärfte Bewußtsein, daß das Bußsakrament nur bei wirklich schweren Sünden empfangen werden muß, sicherlich auch die Krise des Bußsakramentes selbst, die wiederum nicht in oberflächlicher Argumentation den Bußgottesdiensten zur Last gelegt werden darf, und wohl auch der Zug zum bequemeren Weg, sich von Schuldgefühlen zu befreien.

Viele Bischöfe haben schon seit Jahren in den Bußordnungen für ihre Diözesen Bußgottesdienste empfohlen. Man konnte Sätze wie den folgenden lesen: „In allen Gemeinden des Bistums ist in der Fastenzeit ein Bußgottesdienst zu halten“³¹. Bußgottesdienste, freilich längst noch nicht in allen Ländern selbstverständliche Gottesdienstformen, sind nun als eine gesamtkirchliche Form der Bußliturgie anerkannt. Daß es nicht um eine Unterwanderung oder einen Ersatz der Einzelbeichte gehen kann, ist inzwischen mehrfach zum Ausdruck gebracht worden³². Ein Zitat mag für viele stehen: „Großer menschlicher und seelsorglicher Schaden wäre demnach nicht ausgeschlossen, nähme man unkritisch eine Entwicklung hin, in der die Einzelbeichte – ohnehin eine der letzten offiziellen Möglichkeiten privat-persönlicher Kontaktnahme zwischen den Seelsorgern und den übrigen Gliedern einer Gemeinde – praktisch durch den gemeinsamen Bußgottesdienst ersetzt wird“³³. Nicht um einen Ersatz geht

²⁸ Liturgiekonstitution, Art. 109.

²⁹ Vgl. ebd. 35, 4.

³⁰ Vgl. ebd. 109 b; das Konzil wollte hier bewußt Akzente setzen im Sinn dessen, worauf K. Rahner, Vergessene Wahrheiten über das Bußsakrament, in: Schriften zur Theologie 2, Einsiedeln 1955 (®1968), 143–183, hingewiesen hatte.

³¹ Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1968, 66.

³² Vgl. in diesem Jahr etwa den informativen Aufsatz von P. J. Cordes, Einzelbeichte und Bußgottesdienst: StdZ 192 (1974), 17–33.

³³ Ebd. 33.

es, sondern um ein gleichzeitiges Bestehen mehrerer (sakramentaler und nicht-sakramentaler) Formen der Bußliturgie in jeder Gemeinde. Die Gemeinde muß sich auch als ganze als eine sündige, auf Gottes Barmherzigkeit angewiesene Gemeinde erfahren, als die konkrete *Ecclesia semper reformanda*, der Gott die Versöhnung anbietet. Durch das Hören auf das Gotteswort, durch Gewissenserforschung, Reue und Gebet geschieht in solchen Gottesdiensten echte Vergebung.

Eine hervorragende Bedeutung der Bußgottesdienste liegt sicher in der *gemeinsamen* Gewissenserforschung der ganzen Gemeinde einschließlich ihrer Vorsteher, die als Beichtväter den Büßern notgedrungen immer als die im Moment Überlegenen begegnen³⁴. Sie liegt überhaupt in der Tatsache, daß in der Gewissenserforschung eines Bußgottesdienstes Themen zur Sprache kommen, die in den vielfach noch verwendeten „Beichtspiegeln“ früherer Zeiten nicht zu finden waren. Manch einer hat schon in solchen Bußgottesdiensten sein Gewissen wieder neu geschärft, Fehlhaltungen an sich selbst entdeckt und Anregungen für sein persönliches Sündenbekenntnis gewonnen. Es dürfte wohl gewiß sein, daß gute Bußgottesdienste ganz entscheidende Bedeutung für eine Erneuerung des Bußsakramentes haben.

Was die äußere Gestalt solcher Gottesdienste anbelangt, so halten sich die römischen Vorschläge an das gewohnte Schema des Wortgottesdienstes. Dabei ist allerdings beachtenswert, daß hier zum ersten Male von den erneuerten liturgischen Büchern ein bedeutsamer Schritt zur Einbeziehung der Gegenwart in den Gottesdienst getan wird, indem auch nicht-biblische Lesungen zugelassen werden, und zwar in einem weitherzigeren Maß als für das Stundengebet: „Vor oder nach den Schriftlesungen kann man Texte aus den Vätern *oder von anderen Autoren* vortragen, die die Gemeinde und den einzelnen zur Umkehr aufrufen und ihnen helfen, ihre Sünden zu erkennen und wahrhaft zu bereuen“³⁵. Daß man auch in solchen Gottesdiensten die Lesung aus dem Wort Gottes nicht einfach durch die Lesung anderer Autoren ersetzen kann, wird jeder einsehen, der sich die zuvor erwähnte, grundsätzliche Bedeutung des Gotteswortes in jeder Liturgiefeier klar gemacht hat.

4. Das Bußsakrament

Erneuerung der Liturgie des Sakramentes der Versöhnung wird eine Aufgabe über Jahre hinaus sein. Gerade weil der Bußgottesdienst in eine gewisse „Konkurrenz“ zur sakramentalen Bußliturgie getreten ist, wird es eifriges und verständiges Bemühen verlangen, das Sakrament wieder aufzuwerten und zu retten. „Wenn es nicht gelingt, der Einzelbeichte durch Unterweisung und Überzeugung aller Beteiligten sowie durch eine Neuordnung der Formen zu einem größeren spirituellen Gewicht und zu einem würdigeren liturgischen Rahmen zu verhelfen, wird sie trotz aller theoretischen Legitimation zum Schaden aller bedeutungslos werden für den Weg des Menschen zu Gott“³⁶.

Die Möglichkeit zu dem hier geforderten „würdigeren liturgischen Rahmen“ ist nun gegeben. Er darf nur nicht den einzelnen plötzlich übergestülpt werden. Die Einzelbeichte ist letztlich gewiß keine Privatsache, und das muß immer wieder betont werden, aber es geht darin konkret doch immer um den privatesten Bereich und die persönlichsten Angelegenheiten des Menschen. Für keinen anderen Gottesdienst ist darum Anpassung auch des objektiven liturgischen Rahmens in dem Maße nötig wie für die Feier dieses Sakramentes.

³⁴ Vf. denkt etwa an die ungemein eindrucksvolle Bußfeier im Münchener Dom am 4. 4. 1974, in der nach der Ansprache von Kardinal Döpfner die ganze Gemeinde mit dem Kardinal zusammen Gewissenserforschung auf die Fragen hin hielt, die ein Priester vorlas. Ein sicher nachahmenswertes Beispiel war es, wenn sich der Kardinal dann selbst als Beichtvater in einen der Beichtstühle setzte.

³⁵ Praenotanda, Art. 36.

³⁶ P. J. Cordes in dem in Anm. 32 angegebenen Aufsatz, 31.

Bevor man die Neuordnung in einer Gemeinde einführt, wird man das Verständnis wecken müssen, daß die Gemeinde selbst die Möglichkeit einer neuen liturgischen Gestalt für das Bußsakrament als eine Notwendigkeit empfindet. Selbstverständlich soll mit dem liturgischen Rahmen der Härte des Beichtgesprächs nichts genommen werden, ebensowenig wie beispielsweise einer programmatischen Predigt durch die Einfügung in einen Wortgottesdienst. Sicher wird es auch bei erneuerter sakramentaler Bußliturgie Selbstüberwindung bedeuten, sich demütig vor den Amtsträger der Kirche zu begeben und ihm als dem Werkzeug, durch das Gott sein Versöhnungswerk wirksam machen will, sein Innerstes zu offenbaren.

Aber sollte Gottes Wort tatsächlich so unwirksam sein, daß es, in diesem Augenblick verlesen, einen Menschen nicht besonders tief ergreifen könnte? Kann es nicht ungemein trostvoll sein, unmittelbar vor dem Sündenbekenntnis ein Wort der Schrift zu hören, wie etwa: „Wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen vergebt, dann wird euer himmlischer Vater auch euch vergeben“ (Mt 6, 14), oder: „Wenn wir unsere Sünden bekennen, ist er treu und gütig; er vergibt uns die Sünden und reinigt uns von jedem Unrecht“ (1 Jo 1,9)? Nichts gegen Stoßgebete, aber könnte an Stelle des stereotyp an das Bekenntnis angehängten „Gott, sei mir Sünder gnädig“ oder „Mein Jesus, Barmherzigkeit“ (gelegentlich nur als „Ersatz“ für das da und dort noch gebrauchte „Das ist alles“ oder „Sonst hab' ich nichts mehr“) bisweilen ein etwas längeres Gebet treten? Die praktischen Schwierigkeiten dürften nicht unüberwindlich sein. Man sollte jedenfalls eine solche Unüberwindlichkeit nicht behaupten, bevor man es nicht ehrlich versucht hat³⁷. Wer von der durch Schriftlesung und Gebet verlängerten Bußliturgie eine Verärgerung in den Schlangen vor dem Beichtstuhl erwartet, der versuche zuvor einmal, ob er nicht von vornherein mehr Zeit und vielleicht auch andere Zeiten als einen Samstagnachmittag für das Sakrament ansetzen sollte. Ungeduld der Wartenden rechtfertigt grundsätzlich keine Oberflächlichkeit dem gegenüber, der gerade das Sakrament empfängt.

Zu einem würdigen liturgischen Rahmen gehören nicht nur die richtigen Worte, sondern auch die sie verdeutlichenden, ja selbst sprechenden Zeichen. Die Bußliturgie kannte immer ein solches Zeichen, und auch das Bußsakrament hatte stets dieses Zeichen, das aber in den letzten Jahrhunderten normalerweise leider nicht ausgeführt werden konnte und darum verkümmert ist: die Handauflegung als Zeichen der Vermittlung des Hl. Geistes und der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche. Infolge des Beichtstuhlgitters konnte der Priester die Hand immer nur ausstrecken. Er hat es wohl gar nicht bedacht, daß es sich bei dieser Geste eigentlich um eine Handauflegung handeln soll; denn kaum ein Priester hat sie dann dort praktiziert, wo es möglich gewesen wäre, etwa bei einer Beichte am Krankenbett. In Zukunft soll der Priester nach Möglichkeit sogar beide Hände zum Büsser hin ausstrecken – ein etwas schwieriges Unterfangen, wenn er in einem engen Beichtstuhl sitzt. Dieser Ritus ruft geradezu nach einem Beichtzimmer, wo er im Vollsinn als *Handauflegung* vollzogen werden kann, während das Heilshandeln des dreifaltigen Gottes ausgesprochen und die Lossprechung erteilt wird.

Zum Schluß sei in mitbrüderlicher Offenheit eine ernste Frage an die Beichtväter angeschnitten: Wie kein anderes Sakrament fordert das Sakrament der Versöhnung Gottes mit dem Menschen den vollen Einsatz des „minister sacramenti“. Ob nicht die heutige Beichtkrise zu einem Teil auch im Versagen der Beichtväter ihren Grund hat?

Wie oft begegnen einem Menschen, die schlechte Erfahrungen mit einem Beichtvater als Grund für ihre Abwendung von der Kirche angeben. Wie weit dieser Grund je-

³⁷ In Italien wurden sie so gelöst, daß man je ein handliches, festes Blatt für den Beichtvater und den Beichtenden herstellte, das eine Auswahl von Schriftlesungen bzw. Reuegebeten enthält. Bei den in Italien im allgemeinen offenen Beichtstühlen wird es keine allzu große Schwierigkeiten mit sich bringen, die Blätter zu gebrauchen.

weils stimmt, mag dahingestellt bleiben; sicher wird man ihn oft in Frage stellen dürfen, sicher ist er aber auch nicht immer völlig aus der Luft gegriffen. Man kann ihn auch nicht dadurch entkräften, daß man sagt, es käme ja schließlich und endlich auf die Begegnung mit Gott und nicht mit einem Menschen an. Wenn ein Mensch in diesem Sinn wie der Beichtvater Vermittler des Versöhnungswerkes Gottes an den Menschen ist, kann er sich nicht plötzlich aus dieser Rolle zurückziehen, wenn er andererseits fordern muß, daß der Mensch sich nicht auf die direkte Hinwendung zu Gott beschränken kann, sondern den Weg über ihn, einen gewiß auch unvollkommenen Menschen, wählen muß, um zur Versöhnung mit Gott zu kommen.

Menschen, die sich, vom Geist Gottes angerührt, vielleicht nach langen Jahren zu einer Aussprache mit einem Beichtvater bereithalten, können zutiefst enttäuscht werden, wenn sie einem Priester begegnen, dem die menschlichen Voraussetzungen echter Gesprächsführung und Beratung fehlen, der im Wissen um das *opus operatum* sich den Büsser möglichst schnell vom Hals schafft, der nur zu Gericht sitzt und nicht in der Demut des Dieners die Liebe Gottes vermittelt. Der neue *Ordo Paenitentiae* mahnt den Beichtvater, sich durch Studium und Gebet das notwendige Wissen und die erforderliche Klugheit zu erwerben³⁸.

Diese menschlichen Voraussetzungen sind höchst erforderlich. Noch wichtiger sind freilich die geistlichen. „Geistliches Gespräch und geistliche Beratung verlangen geistliche Menschen“, formuliert ein Kommentar des neuen *Bußrituales*³⁹, das selbst erklärt: „Bei der Unterscheidung der Geister handelt es sich nämlich um eine tiefe Erkenntnis des Wirkens Gottes im Herzen der Menschen; sie ist eine Gabe des Hl. Geistes und die Frucht der Liebe“⁴⁰.

Einem Beichtvater, der in menschlicher und vor allem geistlicher Hinsicht sein Bestes gibt, könnte wohl die Erneuerung des Bußsakramentes in seiner Gemeinde gelingen. Unter sein vermittelndes Wort werden sich dann auch immer wieder Menschen stellen, die das Sakrament eigentlich nicht empfangen *müssen*, die aber doch das Bedürfnis haben, sich auf dem Weg des Sakramentes Gottes Erbarmen anzusprechen zu lassen, da sie auch gewöhnt sind, ihre Beziehungen zu ihren Mitmenschen nicht erst dann grundlegend neu zu ordnen, wenn sie sich ein Verbrechen zuschulden kommen lassen, sondern schon dann um Verzeihung bitten, wenn sie in geringfügiger Weise gegen die Liebe verstoßen haben⁴¹. Und es könnte in einer solchen Gemeinde nicht nur zu einer Erneuerung des Bußsakramentes kommen, sondern womöglich auch zu einer Erneuerung dieser Gemeinde durch die Bußliturgie. In dem kleinen französischen Dorf Ars hat einer das im vorigen Jahrhundert einmal versucht, und es ist ihm sogar ohne erneuerte Liturgie gelungen.

³⁸ Vgl. *Praenotanda*, Art. 10.

³⁹ L. Bertsch, *Versöhnung — Leitwort der neuen kirchlichen Bußriten*: KNA, *Am Wege der Zeit*, Nr. 5, 7. Februar 1974, 2.

⁴⁰ *Ordo Paenitentiae*, *Praenotanda*, Art. 10.

⁴¹ Zu diesem ganzen Fragenkomplex vgl. den immer noch aktuellen Aufsatz von K. Rahner, *Vom Sinn der häufigen Andachtsbeichte*, in: *Schriften zur Theologie* 3, Einsiedeln 1956 ('1967), 211–225.